Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. S. 281. — Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 282.

(Nr. 1328.) Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen hierdurch im Namen des Reichs und auf Grund des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) tritt am ersten Oktober des Jahres 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1879.

(Nr. 1329.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Unseren Generalfeldmarschall und Generaladjutanten Edwin Freiherrn von Manteuffel zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, (Reichs-Gesetzbl. S. 165) die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:

   die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;

   die Berufung, sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;

   die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;

   die Feststellung der Haushaltsetats und das Rechnungswesen der Bezirke;

   Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;

   die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;

   die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;

   die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;

   die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;

   die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;

   die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statute derartiger Anstalten;

   die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;

   die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;

die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften, sowie die Genehmigung der Statute derartiger Gesellschaften;

die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;

die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;

die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;

die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;

die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;

die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen;

die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;

die Erlaubniß zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern, und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten;

die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;

die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;

die Ermächtigung zu Namensänderungen;

2. die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation;

die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;

3. die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;

die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;

die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer; die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der

protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.